

Datum der letzten Änderung: 01.07.2019

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2_weisungen_stg__unternehmenssteuerrecht_aufwand.html

Geschäftsmässig begründeter Aufwand

1. Bestechungsgelder

Nach § 34 Abs. 3 und § 73 Abs. 3 StG gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts (vgl. Art. 322^{ter} ff. StGB) an schweizerische oder fremde Amtsträger nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Analoges gilt für die direkte Bundessteuer (Art. 27 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 DBG). Ergibt sich im Rahmen der Veranlagungstätigkeit ein entsprechender Verdachtsfall, meldet ihn die Verlagsbehörde der Dienststelle Steuern, Nachsteuern und Steuerstrafen, zwecks Prüfung einer Strafanzeige.

Vgl. ferner KS EStV Nr. 16 vom 13. Juli 2007 betreffend Unzulässigkeit des steuerlichen Abzugs von Bestechungsgeldern.

2. Mehrwertabgabe / Auszonungsentschädigung

Die gesetzlichen Grundlagen zur Mehrwertabgabe werden in LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 19 N 6 beschrieben. Nachfolgend werden die verschiedenen Ausprägungen der Mehrwertabgabe, insbesondere bei Vorliegen von Geschäftsvermögen, schematisch dargestellt.

Beispiel Nr.	Grundstück	Ereignis	Anlagewert / Buchwert in CHF	Verkehrswert vor der Einzonung / Auszonung in CHF	Verkehrswert nach der Einzonung / Auszonung in CHF	Mehrwertabgabe bei Veräusserung oder Überbauung oder Entschädigung für Auszonung in CHF	Besteuerung
1	Privatvermögen	Einzonung	1'000	60'000	800'000	20% von 740'000 = 148'000	Abzug Kosten bei GGST, LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 19 N 6
2	Privatvermögen	Auszonung	1'000	800'000	60'000	740'000	Eigentumsbeschränkung, Besteuerung gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 5 GGStG
3	Geschäftsvermögen, nicht dem BGGB unterstellt	Einzonung	1'000	60'000	800'000	20% von 740'000 = 148'000	Einkommenssteuer / Aufwand in der Erfolgsrechnung
4	Geschäftsvermögen, nicht dem BGGB unterstellt	Auszonung	1'000	800'000	60'000	740'000	Einkommenssteuer / Ertrag in der Erfolgsrechnung
5	Geschäftsvermögen, dem BGGB unterstellt (gemischte Zone)	Einzonung	5'000	100'000	4'000'000	20% von 3'900'000 = 780'000	Zum Zeitpunkt der Verfügung ist noch nicht klar, welche Besteuerungsart zum Tragen kommt

Bei- spiel Nr.	Grundstück	Ereignis	Anlage- wert / Buchwert in CHF	Verkehrs- wert vor der Einzonung / Auszonung in CHF	Verkehrs- wert nach der Ein- zonung / Auszonung in CHF	Mehrwertab- gabe bei Ver- äusserung oder Überbauung / Entschädigung für Auszonung in CHF	Besteuerung
6	Geschäftsvermögen, dem BGGB unterstellt (gemischte Zone)	Auszonung	5'000	4'000'000	100'000	3'900'000	Gleich wie Fall 2
7	Geschäftsvermögen, nicht dem BGGB unterstellt, mit Ersatzbeschaffung CHF 5'000'000 in 2 Jahren	Einzonung	5'000	100'000	4'000'000	20% von 3'900'000 = 780'000	Gleich wie Fall 3

Ausgangslage der Beispiele

Beispiele 1 bis 4:

Grundstück ohne Gebäude, 20 Aren = 2'000 m², vor der Einzonung Landwirtschaftsland, Verkehrswert CHF 30.00/m²

Beispiel 5 und 6:

Grundstück ohne Gebäude, 1ha = 10'000 m², vor der Einzonung Landwirtschaftsland, Verkehrswert gemäss BGGB CHF 10.00 pro m²

Verkehrswert bei allen Beispielen nach der Einzonung bzw. vor der Auszonung: CHF 400.00/m².

Beispiel 7:

Jahr N

Geschäftsvorfall	Buchung	CHF
Veräusserungserlös	Bank/Ertrag	4'000'000
Auflösung Buchwert	Aufwand/Aktiven	5'000
Verfügung Mehrwertabgabe	Aufwand/Rückstellung	780'000
Ersatzbeschaffungsrückstellung	Aufwand/Rückstellung Ersatzbeschaffung (4'000'000 abz. 5'000 abz. 780'000)	3'215'000

Jahr N + 2 keine Zahlung Mehrwertabgabe, weil Ersatzbeschaffung

Geschäftsvorfall	Buchung	CHF
Investition Ersatzbeschaffung	Aktiven/Bank	5'000'000
Auflösung Rückstellung Mehrwertabgabe	Rückstellung/Ertrag	780'000
Auflösung Rückstellung Ersatzbeschaffung	Rückstellung Ersatzbeschaffung/Ertrag	3'215'000
Übertrag stille Reserven auf Ersatzobjekt	Abschreibung Ersatzbeschaffung/Aktiven	3'995'000